

Prüfungsordnung

für den berufsbegleitenden Lehrgang

»Praxisanleitung«

der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (Sächs. VWA)¹

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Zielsetzung	2
§ 2 Weiterbildungsbezeichnung	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 4 Antrag auf Zulassung und Auswahlverfahren.....	2
§ 5 Unterrichts- und Prüfungssprache.....	2
Aufbau des Lehrgangs.....	3
§ 6 Rechtliche Grundlagen.....	3
§ 7 Struktur des Rahmenlehrplans	3
§ 8 Fehlzeiten.....	4
Prüfungsleistung	4
§ 9 Rechtliche Grundlage	4
§ 10 Prüfungszweck und –form	4
§ 11 Prüfungsgebiete	4
§ 12 Prüfungsvorsitz und Fachausschuss	5
§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen.....	5
§ 14 Prüfungsverfahren	5
§ 15 Bewertungsschlüssel der Prüfungsergebnisse, Notenbildung	5
§ 16 Bestehen, Nichtbestehen der Prüfung.....	6
§ 17 Wiederholung der Prüfung	6
§ 18 Täuschungsversuch	7
§ 19 Prüfungsgebühren	7
Abschluss und Zeugnisvergabe	7
§ 20 Abschluss.....	7

¹ Nach Art. 3 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung

Die Prüfungsordnung regelt die Struktur und Umfang des Lehrganges, Rahmenbedingungen für die Modulprüfungen. Als Grundlage der Prüfungsordnung gilt SächsGfbWBVO, Unterabschnitt 2, §§ 30-33, in der aktuellen Fassung vom 17.03.2022. Diese Schrift ist rechtsverbindlich. Die Modulbeschreibungen finden sich entsprechend in Anlage 3.

§ 2 Weiterbildungsbezeichnung

Die bestandenen Prüfungen führen zur Weiterbildungsbezeichnung „Praxisanleiterin“ oder „Praxisanleiter“.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Lehrgang »Praxisanleitung« ist zulassungspflichtig. Zulassungsvoraussetzungen sind:

- 1) Ein Berufsabschluss in einem Gesundheitsfachberuf nach § 2 Absatz 2 Sächsisches Weiterbildungsgesetz Gesundheitsfachberufe (SächsGfbWBG) und
- 2) Berufserfahrung von mindestens 12 Monaten.

Vor Lehrgangsbeginn prüft die SVWA das Vorliegen der beruflichen Voraussetzungen nach § 3 Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Prüfungsausschuss widerrufen werden.

§ 4 Antrag auf Zulassung und Auswahlverfahren

Das Antragstellen erfolgt schriftlich und dafür gelten die Regelungen:

- 1) Bewerbungsfrist besteht bis zum Beginn des Kurses
- 2) Beim Antragstellen ist dieser Bewerbungsfrist einzuhalten. Anmeldung wird mit der schriftlichen Bestätigung der Sächs. VWA verbindlich.
- 3) Dem Antrag sind die erforderlichen Zeugnisse beizufügen
- 4) Die Zulassung oder Ablehnung werden schriftlich erteilt

Wenn ein Auswahlverfahren vorgesehen wird, wird dies durch § 3 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen und Auswahlverfahren in SächsGfbWBG geregelt.

§ 5 Unterrichts- und Prüfungssprache

Soweit nicht anders verordnet, finden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache statt.

Aufbau des Lehrgangs

§ 6 Rechtliche Grundlagen

Die Weiterbildung gliedert sich in Module. Der Aufbau und modularer Inhalt der Präsenzstunden des Lehrganges orientieren sich an die Anlage 3 der SächsGfbWBVO.

§ 7 Struktur des Rahmenlehrplans

Der Lehrgang ist modular aufgebaut und die Modul Inhalte gelten als Prüfungsgegenstände. Die Länge des Lehrgangs beträgt 9 Monate. Unterrichtsstunden sind in Unterrichtseinheiten (UE) gemessen und eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Unterricht erfolgt als Blockunterricht in Präsenzform und findet monatlich von drei bis vier Tagen statt.

Der Lehrgang umfasst eine Zusammensetzung von 300 Stunden. Diese teilt sich in:

- a) 276 Präsenzstunden
- b) 24 Stunden Hospitation

Abbildung 1. Aufbau des Rahmenlehrplans „Praxisanleitung“

Modul	Umfang in UE	Bemerkungen
1. PRÄSENZSTUNDEN	276	
3.1 Ein professionelles Berufsverständnis als praxisanleitende Person entwickeln	60	
3.2 Beziehungen individuell wahrnehmen und gestalten	45	
3.3 Die praktische Ausbildung planen, Anleitungssituationen vorbereiten, durchführen, evaluieren und Qualität sichern	76	
3.4 Prüfen und Bewerten	40	
3.5 Lernortkooperation mitgestalten	20	
3.6 Achtsam sein und verantwortungsvoll handeln	35	
2. HOSPITATION	24	in Modul 3.3 zu absolvieren
	300	
3. SELBSTSTUDIUM	50	Im Rahmen des Lehrgangs kann eine Selbststudienzeit von 50 Stunden erforderlich werden.

§ 8 Fehlzeiten

Auf die Dauer der Weiterbildung werden gemäß § 4 SächsGfbWBVO angerechnet:

- 1) Urlaub
- 2) Versäumnisse durch Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz und anderen von der Person nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 Prozent der Präsenzstunden und 10 Prozent der Praktischen Weiterbildung

Prüfungsleistung

§ 9 Rechtliche Grundlage

Als für die Durchführung von Weiterbildungen für Gesundheitsfachberufe staatlich anerkannte Institution führt die Sächsische VWA die Prüfungen selbständig entsprechend der SächsGfbWBVO durch.

§ 10 Prüfungszweck und –form

Im Rahmen des Lehrganges werden je Modul Prüfungsleistungen absolviert. Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob die Teilnehmenden die mit den Modulen vermittelten Handlungskompetenzen und Qualifikationsziele erreicht haben.

- 1) Die Prüfungsaufgaben werden von im jeweiligen Modul Lehrenden gestellt.
- 2) Prüfungen sind in Präsenz- und wenn nötig Onlineformaten durchzuführen. Bei Onlineprüfungen sind die bestimmten Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Prüfungsformate beziehen sich auf Anlage 3 in SächsGfbWBVO.
- 3) Externe Prüfungsleistungen können nicht anerkannt werden.

§ 11 Prüfungsgebiete

Durch Prüfungen wird festgestellt, ob die Teilnehmenden die angegebene Zielsetzung erreicht haben.

Modulprüfungen sind in schriftlicher oder mündlicher Form zu erbringen.

Gegenstand der Prüfungen sind in den Modulen nach Anlage 3 vorgegebenen

Prüfungsformate und entsprechen im Einzelnen:

Modul 3.1	Reflexion von beeinflussenden institutionellen, berufsgesetzlichen und gesellschaftlichen Bedingungen hinsichtlich der Aufgaben der Praxisanleitung mit anschließender Präsentation
Modul 3.2	Bearbeitung einer Fallsituation mit vorgegebenen Lösungsmöglichkeiten, die beurteilt werden müssen und – sofern erforderlich – Erarbeitung eines neuen alternativen Lösungswegs (Stated-Problem-Methode)

Modul 3.3	Schriftlich begründeter Anleitungsentwurf
Modul 3.4	Schriftliche Erarbeitung eines Beurteilungsbogens
Modul 3.5	Analyse des eigenen Handlungsfeldes und Entwicklung von lernortübergreifenden Aufgaben
Modul 3.6	Präsentation einer Dilemmasituation mit anschließender Diskussion

§ 12 Prüfungsvorsitz und Fachausschuss

Der Prüfungsvorsitz obliegt der Geschäftsführung der SVWA. Ein Fachausschuss setzt sich aus der Geschäftsführung der SVWA, dem zuständigen Referenten der SVWA als seinem Vertreter und zwei Dozierenden als fachliche Kursleitung zusammen. Der Prüfungsvorsitz und der Fachausschuss sind zuständig für die Zulassung, das Festsetzen der Prüfungstermine und -orte, der Entscheidung über Rücktritte, Versäumnisse, Täuschungshandlungen, Wiederholungen sowie das Festsetzen der Prüfungsaufgaben, deren Ergebnisse und die ordnungsgemäße Prüfungsorganisation.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

Es besteht keine gesonderte Anmeldungspflicht für Prüfungen. Die Prüfungstermine im Stundenplan sind Pflichttermine.

Für die Teilnahme an die Prüfung gelten die Fehlzeiten entsprechend. Nach § 8 dieser Ordnung gelten Krankheit und Urlaub nicht als Fehlzeit.

§ 14 Prüfungsverfahren

Die Klausurprüfungen sind in Anwesenheit der Prüfungsaufsicht durchzuführen. Das Ziel ist zu gewährleisten, dass die Prüfungsleistung selbständig von Prüflingen mithilfe der zugelassenen Materialien erbracht werden und keine Beeinträchtigungen oder Störungen vorhanden sind. Der Prüfungsablauf ist schriftlich zu protokollieren.

Für sonstige schriftliche Arbeiten wird eine eidesstattliche Erklärung erforderlich. Mündliche Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfungen, ggf. auch im veranstaltungsbegleitenden Format statt.

§ 15 Bewertungsschlüssel der Prüfungsergebnisse, Notenbildung

Prüfungsergebnisse werden in ganzen Noten vergeben und sind schriftlich zu erfassen. Zusätzlich zur Benotung werden für jedes Modul Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von

1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür werden folgende Noten verwendet:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt |

2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, gerundet auf die volle Note. Dabei entstehende Bruchteilergebnisse unter n,5 werden abgerundet, ab n,5 aufgerundet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

3) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel einzelner Modulnoten, gerundet auf die volle Note.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen der Prüfung

1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ fällt. Das Bestehen jeder Modulprüfung ist die Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs.

2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note schlechter als „ausreichend“ fällt.

3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie nach Beginn rückgetreten wird.

Auf Antrag des Prüflings kann nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt werden.

§ 17 Wiederholung der Prüfung

Prüfungen können wiederholt werden, wenn:

1) diese aus einem wichtigen Grund nicht mitgeschrieben werden können (z.B. Krankheit, Unfall). In diesem Fall ist die Prüfung innerhalb von 14 Tage kostenfrei nachzuschreiben. Die Belege sind schriftlich vorzuweisen.

2) diese nicht bestanden werden. Prüfungen können auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen zu stellen. Für die Wiederholung einer Prüfung fällt eine Gebühr (entsprechend § 19) an.

3) Über die Einzelheiten der Prüfungswiederholung beschließt der Prüfungsausschuss.

4) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Mitteilung über das Nichtbestehen abgelegt werden.

§ 18 Täuschungsversuch

- 1) Versucht ein Teilnehmer, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die betreffende Prüfung mit »nicht ausreichend« bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- 2) Stellt sich nachträglich heraus, dass das Ergebnis getäuscht wurde, so kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und aussprechen, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Die Prüfung kann bis 3 Jahre nach dem letzten Tag des Weiterbildungsjahrgangs für nicht bestanden erklärt werden.

§ 19 Prüfungsgebühren

Prüfungsgebühren sind in Studiengebühren enthalten. Prüfungsgebühren werden nicht erstattet, wenn die Prüfung nicht bestanden, davon ausgeschlossen wurde oder diese frühzeitig abgebrochen wird.

Die zu wiederholenden Prüfungen nach § 17 sind gebührenpflichtig. Die Gebühr für eine Prüfung wird mit der Bestätigung der Teilnahme in Rechnung gestellt und beträgt bei einer 30-minütigen schriftlichen Klausur 40 €, bei einer 90-minütigen schriftlichen Klausur 100 €.

Abschluss und Zeugnisvergabe

§ 20 Abschluss

Nach Bestehen aller Prüfungen wird der Lehrgangsabschluss mit Zeugnis bescheinigt. Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtnote und die Notenwerte der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

Die Teilnahmebestätigung ohne Ablegen der vorgeschriebenen Prüfungen wird durch § 22 der SächsGfbWBVO geregelt.

Das Zeugnis und die Urkunde werden von der Geschäftsführung und einem weiteren Fachausschussmitglied unterzeichnet.

Gez. Silke Clauß
Geschäftsführung SVWA

Referat Gesundheit und Soziales

Dresden, 08.12.2022

